

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Für den Mietvertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Miete beweglicher Gegenstände, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine besonderen Regelungen enthalten sind. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses schriftlichen Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vom Vermieter bestätigt werden.
2. Die Reservierung des gemieteten Fahrzeugs gilt nur für die Preisgruppe, nicht für einen bestimmten Fahrzeugtyp.
3. Im Mietpreis nicht eingeschlossen sind alle Betriebskosten (Kraftstoff, Gas, Öl...) sowie Reifenschäden. Diese gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters.
4. Bei Übernahme des Fahrzeugs ist eine Betrag von EUR 500,- zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Fahrzeuges zurückbezahlt, sofern der Vermieter keine Ansprüche in Zusammenhang mit dem Mietverhältnis geltend machen kann (z.B. Kilometergeld, End- Reinigung, Beschädigungen bzw. Verluste am Fahrzeug...). Unabhängig von der Kaution ist der Mieter verpflichtet bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Zubehör den Neupreis des Zubehörs zu erstatten.
5. Für das Fahrzeug wurde eine Teil- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von EUR 500,- je Schadensfall abgeschlossen. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter im Innenverhältnis in vollem Umfang für den Verlust des Fahrzeuges, für den Verlust von Wagenpapieren, Werkzeug, Zubehör und sonstigen Bestandteilen des Fahrzeuges.
6. Der Mieter haftet außerdem für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Handhabung des Fahrzeuges, am Fahrzeug selbst oder an Rechtsgütern Dritter entstehen. Er stellt insofern den Vermieter im Innenverhältnis von jeder Inanspruchnahme frei. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Mieter, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und in unbeschädigtem, sauberem Zustand zurückzugeben. Er verpflichtet sich auch, die Betriebsanleitungen des Fahrzeuges und aller eingebauten Geräte usw. genauestens zu beachten. Beim abgestellten Fahrzeug verpflichtet sich der Mieter, Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen, bzw. zu sichern. Das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Im Übrigen verpflichtet sich der Mieter ausdrücklich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, die für ihn als Fahrer des Fahrzeuges in Betracht kommen, insbesondere in Bezug auf seinen Führerschein.
7. Bei Unfällen oder notwendigen Reparaturen verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter unverzüglich notfalls fernmündlich, zu verständigen und alle notwendigen Maßnahmen mit dem Vermieter abzusprechen. Notwendige Reparaturen unter EUR 100,- können vom Mieter selbst in Auftrag gegeben werden. Vor teuren Reparaturen ist die Genehmigung des Vermieters einzuholen. Alle Reparaturen müssen gegenüber dem Vermieter (auch zwecks Erstattung) mit eindeutigen Quittungen belegt werden. Ist der Mieter im Besitz eines gültigen Schuldbriefes, muss dieser, falls nötig, in Anspruch genommen werden. Bei Unfällen verpflichtet sich der Mieter, auf jeden Fall die Polizei hinzuzuziehen. Dies gilt auch bei Bränden, Entwendungs- oder Wild- schaden.
8. Der Mieter haftet in vollem Umfang bei Verletzung der hiermit übernommenen vertraglichen und bei Verletzung der gesetzlichen Verpflichtungen für jeden Schaden, der dem Vermieter entsteht, insbesondere auch für einen infolge verspäteter Rückgabe entgangenen Gewinn, sofern fahrlässiges Verhalten des Mieters vorliegt. Für die Tatsache, dass der Mieter sich nicht fahrlässig verhalten hat, trifft ihn Beweislast.
9. Sollte der Mieter das Fahrzeug an eine Dritte Person überlassen, verpflichtet er sich, diese Person in vollem Umfang über den Inhalt des Mietvertrages und die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu informieren und darüber hinaus den gesamten Inhalt des Mietvertrages und der allgemeinen Geschäftsbedingungen als für sich verbindlich gegenüber dem Vermieter anzuerkennen. Die Überlassung ist nur gestattet, wenn diese Verpflichtung schriftlich gegenüber dem Mieter übernommen wird.
10. Die Haftung des Vermieters ist auf einen eventuellen unmittelbaren Schaden begrenzt. Der Mieter verpflichtet sich, nach Abstimmung mit dem Vermieter, einen eventuell eintretenden Schaden so gering wie möglich zu halten und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer beschleunigten Schadensabwicklung erforderlich sind. Mittelbare Ansprüche im Zusammenhang mit einem Ausfall des Fahrzeuges vor oder während der Mietzeit kann der Mieter nicht geltend machen. Unmittelbare Schadensansprüche können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Vermieter unverzüglich von dem Eintritt eines Schadensfalls informiert wird und der Vermieter zumindest grob fahrlässig den Ausfall oder Schaden verursacht hat.
11. Eine Haftung des Vermieters, auch für eigene Erfüllungsgehilfen besteht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch dann, wenn dem Mieter das Fahrzeug nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann.
12. Dem Mieter ist es untersagt, mit dem Fahrzeug an motorsportlichen Veranstaltungen teilzunehmen oder das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zum Güterfernverkehr, zur ungesetzlichen Beförderung von Zoll- und sonstigen verbotenen Gütern zu verwenden.
13. Verletzt der Mieter eine ihm vertraglich oder gesetzlich auferlegte Pflicht oder liegt der begründete Verdacht vor, dass eine solche Pflicht- Verletzung zu erwarten ist, ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt. Im Übrigen kann der Mietvertrag jederzeit aus wichtigem Grund vom Vermieter gekündigt werden.
14. Der Mieter hat bis zu Beginn der Mietzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, so werden die geleisteten Anzahlungen nicht zurückerstattet und ausstehende Anzahlungen fällig. Durch eine Reiserücktrittversicherung kann der Mieter sich vor diesen Kosten schützen.
15. Bei Änderung des Mietvertrages nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Mieters kann der Vermieter Bearbeitungsgebühren in Höhe von EUR 10,- berechnen.
16. Zugelassener Fahrbereich: Europa, soweit durch die internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr zugelassen. Andere Länder auf Anfrage. Für eventuell nötige Auslandsvisa hat der Mieter selbst zu sorgen.
17. Die in dem Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, -befragung und -information verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte über diesen Zweck hinaus erfolgt nicht.
18. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart. Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit eines Teiles dieses Vertrages oder eines Teiles einer einzelnen Bestimmung lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt.
19. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle, sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Leverkusen.
20. Der Mieter erkennt die vorstehenden Mietbedingungen und die Rechnung an. Das jeweilige Jahresprogramm und die darin gemachten Angaben sind dem Mieter bekannt und Bestandteil des Vertrages. Er versichert, dass er seinen Verpflichtungen aus eigenen Mitteln nachkommen kann und keine eidesstattliche Versicherung (Offenbarungseid) geleistet hat.